

ROMATKA & COLLEGEN

R E C H T S A N W Ä L T E

ROMATKA & COLLEGEN · Karlsplatz (Stachus) 5/V · D-80335 München

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Straße 110

90429 Nürnberg

Vorab per Telefax: 0911/321-28 80

Mündliche Verhandlung am 20.11.2007!

Zustellung erfolgt gemäß § 195 ZPO!

Prof. Dr. jur. Georg Romatka
Diplom-Volkswirt

Dr. jur. Ursula Romatka

Prof. Dr. jur. Gero Himmelsbach

Ulrich Grund
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gerold Skrabal

D-80335 München
Karlsplatz (Stachus) 5/V („Gloria-Haus“)

Telefon 089/272 90 20
Telefax 089/272 90 250
E-Mail consult@romatka.de
Internet www.romatka.de

München, den 16.11.2007
08308/07 me-hi

Aktenzeichen: 3 U 899/07

In dem Rechtsstreit

Wilhelm Dietl

gegen

Süddeutscher Verlag GmbH u. a.

wegen: Unterlassung

veranlasst die Berufungserwiderung vom 08.12.2007 zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am **20.11.2007** noch zu folgender Stellungnahme:

Partner der Sozietät sind die Rechtsanwälte Prof. Dr. Romatka, Dr. Romatka, Prof. Dr. Himmelsbach und Grund.

Postgirokonto München:	1721 91-804 (BLZ 700 100 80)
Deutsche Bank AG München:	20-31896 (BLZ 700 700 24)
HypoVereinsbank AG München:	1 890 029 520 (BLZ 700 202 70)
Anderkonto: HypoVereinsbank AG:	1 890 050 790 (BLZ 700 202 70)

A.

Berufung im Bezug auf die Beklagte zu 1)

Hier lässt die Beklagte zu 1) ausführen, dass gegen sie Berufung eingelegt worden sei, die jedoch unzulässig sei. Offensichtlich stellt die Beklagte zu 1) damit etwaige Kostenfolgen zu Lasten des Klägers ab, da diese die Berufung ausschließlich für die Beklagte zu 2) begründet hat.

Die Beklagte zu 1) irrt:

Der Umfang der Berufung wird durch die Berufungsbegründung und die dort enthaltenen Anträge bestimmt. Der Berufungsführer kann dadurch die vom ihm eingelegte Berufung beschränken (Zöller, ZPO, § 520 Rn. 29) – mit der Folge, dass etwaige Kosten auch ausschließlich aus dem Kostenwert anfallen, der sich aus dem Gegenstand der Berufung ergibt. Dies sind hier ausschließlich Ansprüche gegen die Beklagte zu 2).

Wollte man eine andere Auffassung vertreten, müsste der Berufungsführer nur irgendeinen geringwertigen Anspruch – hier zum Beispiel nur einen einzigen Unterlassungsantrag gegen die Beklagte zu 1) – begründen und dann – noch vor der mündlichen Verhandlung – die Berufung wieder zurücknehmen. In diesem Fall dürfte unstreitig sein, dass sich der Wert der Berufung nur aus diesem geringen Teil berechnet.

Der Berufungsführer, der gar keinen Antrag im Hinblick auf einen erstinstanzlich Beklagten stellt, kann aber nicht schlechter gestellt sein als derjenige Berufungsführer, der einen Antrag stellt und diesen dann zurücknimmt.

B.

Zur Berufung gegen die Beklagte zu 2)

I.

Unterlassungsansprüche

1. Zum Berufungsantrag I. 1.:

- a) Die Beklagte meint, die Berufung sei schon deshalb unbegründet, weil die streitgegenständliche Äußerung lediglich eine Interpretation des „Schäfer-Berichts“ darstelle und nicht die Wiedergabe von Behauptungen aus dem „Schäfer-Bericht“. Bei einer Interpretation handele es sich um eine Meinungsäußerung.

Die Beklagte zu 2) (nachfolgend kurz: Beklagte) irrt:

Der Leser erfährt schon gar nicht, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Satz um eine Interpretation von angeblichen Inhalten des „Schäfer-Berichts“ handelt. Er erkennt in der streitgegenständlichen Behauptung deshalb auch keine Meinungsäußerung. Der Durchschnittsleser fasst die Behauptung so auf, wie es in dem Beitrag steht:

„Und am Ende wurde er nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten.“

Diese Behauptung ist eine Tatsachenbehauptung, die dem Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, wie in der Berufungsbegründung ausführlich vorgetragen wurde.

- b) Die Beklagte meint, der Kläger habe bislang nicht ausreichend bestritten, dass die streitgegenständliche Behauptung unrichtig ist. Auf Seite 9 der Klagebegründung wird verwiesen. Mehr, als darzulegen, dass die streitgegenständliche Behauptung unrichtig ist, kann vom Kläger nicht verlangt werden. Er hat mehrfach, nachhaltig und ausführlich diese Behauptung bestritten.

- c) Ob der BND letztlich (irgendwelche) Informationen durch den Kläger erhalten hat, ist – anders, als die Beklagte meint (Seite 3 f.) – für die rechtliche Bewertung der streitgegenständlichen Behauptung unbeachtlich. Denn die Beklagte behauptet nicht, der Kläger habe gegenüber BND-Mitarbeitern irgendwelche Informationen weitergegeben. Die Beklagte behauptet, der Kläger sei gerade **im Auftrag** und **auf Wunsch** des BND tätig geworden. Nur so kann der Durchschnittsleser der „Süddeutschen Zeitung“ die Behauptung der Beklagten verstehen, der Kläger sei durch den BND „eingesetzt“ worden, „über Journalisten zu berichten“. Dieser Satz lässt nicht einmal die Interpretation zu, der Kläger sei als ungewollte Quelle lediglich abgeschöpft worden. Die Behauptung der Beklagten impliziert **aktives Handeln** des Klägers.

- d) Die streitgegenständliche Behauptung ist auch nicht etwa deshalb gestattet, weil der „Schäfer-Bericht“ eine (den die Beklagte nun konsequent und überhöht als „Schäfer-Gutachten“ bezeichnet) privilegierte Quelle ist. Die Äußerung ist dem „Schäfer-Bericht“ unstreitig gar nicht zu entnehmen.

- e) Die streitgegenständliche Behauptung ist auch nicht – anders als die Beklagte meint (Seite 4 unten) – aus dem Textzusammenhang gerissen – schon gar nicht deshalb, weil für den Leser des *gesamten* Beitrags deutlich würde, dass die Beklagte „die Feststellungen des Gutachters referiert“. Es handelt sich hier eben nicht um eine Feststellung des Gutachters, sondern um eine **eigene Feststellung** der Beklagten.

- f) Selbst wenn es sich um eine Feststellung aus dem Bericht – wie nicht – handeln sollte, fehlt für die von der Beklagten dann reklamierten Verdachtsberichterstattung die hierfür erforderliche Distanzierung. Diese vergisst die Beklagte nämlich wohlweislich bei der Aufzählung der Voraussetzung für eine zulässige Verdachtsberichterstattung. Denn es gilt unverändert die Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 1996 (BGH NJW 1997, 1148). Danach sind Medien Äußerungen als eigene Äußerungen zuzurechnen, wenn Medien Äußerungen Dritter übernehmen und eine **ernsthafte Distanzierung von den weiter verbreiteten Informationen durch die verantwortlichen Medienvertreter fehlt**.

Zudem überliest die Beklagte, dass in BGH NJW 2000, 1036 auch festgehalten ist, dass eine „bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung“ unzulässig ist und insbesondere „auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragene(n) Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden“ müssen. Hiervon ist in dem streitgegenständlichen Beitrag nichts zu lesen.

Dass jedenfalls eine ausreichende Distanzierung von dem Verdacht erfolgen muss, wenn schon keine entlastenden Momente mitgeteilt werden, hat das OLG München bereits im Jahr 1993 entschieden (AfP 1993, 767 – Leitsätze):

- „1. Die Presse kann mit Blick auf ihre Aufgabe der Kontrolle und Kritik des öffentlichen Lebens auch über einen ihr bekannt gewordenen bloßen Verdacht eines gravierenden Vorgangs berichten. Der Presse obliegt in einem solchen Falle jedoch eine erhöhte Prüfungspflicht hinsichtlich Wahrheit, Inhalt und Herkunft des Verdachts. Sie hat dabei eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen der öffentlichen Bedeutung der Nachricht, der Schwere des Eingriffs und der Wahrscheinlichkeit, dass der Verdacht begründet und nachweisbar ist, vorzunehmen.
2. Die Spannungslage zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit und den geschützten Rechten des Betroffenen gebietet weiterhin, dass für den Durchschnittsleser deutlich und unmissverständlich erkennbar ist, dass es sich um eine Verdachtsberichterstattung handelt. Dabei schließt die geforderte Distanzierung auch eine solche von den mitgeteilten Verdacht mit ein.“

2. Zum Berufungsantrag I. 2.:

- a) Die Beklagte behauptet, aus dem „Schäfer-Bericht“ würde sich ergeben – konkret Rn. 231 bis 241 -, dass die streitgegenständliche Behauptung zutreffend sei. Der Kläger habe demnach über ehemalige Mitarbeiter des BND als Quellen des Journalisten Hufelschulte berichtet und ebenso über Kontakte Hufelschultes informiert. Nichts davon ist in den Rn. 231 bis 241 nachzulesen.

- b) Es kommt nicht darauf an, dass der Kläger erst in einem offiziell verfügbaren Bericht zu Wort gekommen ist und nicht in der nicht veröffentlichten, ungeschwärzten Ausgabe, aus der die Beklagte zitiert hat. Denn nach wie vor beharrt die Beklagte darauf, dass die Berichterstattung zutreffend und zulässig sei.

3. Zum Berufungsantrag I. 3.:

- a) Die Beklagte meint, dass die Formulierung „nachrichtendienstliche Verbindung“ nicht wörtlich zu nehmen sei. Die Aufführung einer Person als „nachrichtendienstliche Verbindung“ setzt allerdings eine **förmliche** Einbindung in dem BND voraus, die mit dem Kläger gerade im Jahr 1993 – nach dessen Verpflichtung zum Ende des Jahres 1992 – nicht mehr bestand.

Hierfür sprechen auch nicht die von dem BND-Abteilungsleiter Foertsch behaupteten 117 Treffen. Es gab Treffen. Dies bestreitet der Kläger auch nicht. Die Anzahl der Treffen wird allerdings **bestritten**. „Meldungen“ hat der Kläger an den BND nach 1992 – schon gar nicht im Zusammenhang mit Journalisten-Kollegen – keine übermittelt (BE Seite 7 oben). Ebenso unrichtig ist die Behauptung, der Kläger habe in der Zeit von 1993 bis 1998 Vergütungen von etwa DM 40.000,00 und einen Auslagenersatz von DM 35.000,00 erhalten.

- b) Die streitgegenständliche Behauptung ist aber auch deshalb zu verbieten, weil ihr der Durchschnittsleser nur entnehmen kann, der Kläger sei für den BND als „nachrichtendienstliche Verbindung“ im Zusammenhang mit der angeblichen Ausspähung von Journalistenkollegen tätig geworden. Nur so ist der streitgegenständliche Satz zu verstehen – insbesondere dann, wenn auch darauf hingewiesen wird, dass der Kläger in der Zeit von 1982 bis 1998 „mehr als 850 Berichte“ abgeliefert habe. Sicherlich hat der Kläger seinerzeit von 1982 bis 1992 zahlreiche Berichte abgeliefert. In der Zeit ab 1993 hat der Kläger **keinen einzigen Bericht** abgeliefert und erst recht keinen Bericht im Zusammenhang mit irgendwelchen Informationen aus dem Medienbereich.

4. Zum Berufungsantrag I. 4.:

Die von der Beklagten behaupteten „erheblichen finanziellen Vergütungen bis 1998“ gibt es nicht. Es bleibt dabei: Der Kläger war nicht von 1993 bis 1998 „weiter“ für den BND tätig – schon gar nicht im Zusammenhang mit der von der Beklagten behaupteten Journalisten-Bespitzelung.

5. Zum Berufungsantrag I. 5.:

Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass der in Ziffer I. 5. a) der Berufungsanträge geforderte Hinweis lauten muss, dass in dem Betrag von etwa DM 650.000,00 - und nicht, wie in dem Antrag enthalten, DM 600.000,00 – eine Auslagererstattung in Höhe von DM 418.260,71 enthalten sei.

Zum Vortrag der Beklagten:

Die streitgegenständliche Formulierung drängt dem Durchschnittsleser der „Süddeutschen Zeitung“ nicht nur den Eindruck auf, der Kläger habe den Betrag von € 650.000,00 als Vergütung erhalten und nicht – wie es wirklich war – einen Betrag von mehr als DM 400.000,00 an Dritte weitergeben. Der SZ-Leser muss der Formulierung ebenso entnehmen, dass der Kläger diesen Be-

trag zu einem zumindest ganz wesentlichen Teil für die Bespitzelung von Journalisten erhalten hat:

So wird lediglich berichtet, dass der Kläger „oft im nahen Osten“ tätig war, obwohl er für den BND **ausschließlich** im nahen Osten tätig war. Im Übrigen berichtet die „Süddeutsche Zeitung“ ausschließlich über den BND und die Bespitzelung von Journalisten. Der Kläger kommt dann mit der Äußerung zu Wort, er habe „nicht systematisch Journalisten ausspioniert“. Zwei Absätze weiter wird die Behauptung von FOCUS-Chefredakteur Markwort wiedergegeben: „Dietl wurde uns vom BND reingesetzt.“

Eine Differenzierung oder auch nur einen Hinweis darauf, dass – wie sich aus Anmerkung 34 des „Schäfer-Berichts“ ergibt – jede an den Kläger gezahlte Mark ausschließlich **dessen Auslandstätigkeit** betraf, beinhaltet der streitgegenständliche Beitrag nicht.

Der Kläger hat deshalb einen Anspruch auf klarstellende Hinweise.

II.

Zum Richtigstellungsanspruch

1. Zur Beweislast:

Abenteuerlich ist die Auffassung der Beklagten, die streitgegenständliche Berichterstattung stelle für den Kläger keine Rufbeeinträchtigung dar, weil er unstrittig über 10 Jahre für den BND tätig gewesen sei. Die streitgegenständlichen Behauptungen sind jedoch für den Kläger deshalb belastend, weil sie den Kläger in Verbindung mit der Bespitzelung von Journalisten bringen.

So wird behauptet, der Kläger habe an den BND Informationen über den Spiegel und über den FOCUS-Redakteur Josef Hufelschulte weitergegeben. Behauptet wird, auch als FOCUS-Redakteur sei der Kläger für den BND tätig gewesen. Und schließlich wird behauptet, der Kläger habe hierfür 650.000,00 Mark bekommen – ohne dem Leser deutlich zu machen, dass dies die Auslandstätigkeit des Klägers betrifft.

Das bleibt in Erinnerung des Lesers – nämlich die angebliche Tätigkeit des Klägers von 1982 bis 1998 für den BND, eine „Entlohnung“ über DM 650.000,00 und die Weitergabe redaktioneller Interna.

2. Die Unterzeichnung der Richtigstellung als „Süddeutsche Zeitung Verlag und Redaktion“ ist nicht fehlerhaft, wie die Beklagte meint (Seite 10). Sie meint, der Verlag einer Zeitung habe mit der redaktionellen Arbeit nichts zu tun. Eine Redaktion kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Beklagter ist der Verlag. Es ist also auch der **Verlag** verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Um deutlich zu machen, dass es nicht um eine aus kaufmännischen Gesichtspunkten veröffentlichte Erklärung, sondern um eine **redaktionelle** Erklärung geht, lautete die Unterzeichnung der Richtigstellung „Süddeutsche Zeitung Verlag und Redaktion“.

Im Übrigen wird auf die Berufungsbegründung verwiesen.

Rechtsanwälte Romatka & Kollegen
durch:

Prof. Dr. Gero Himmelsbach
Rechtsanwalt